jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/2/17 15Os3/05p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.2005

Norm

StPO §41 Abs2
StPO §41 Abs3

Rechtssatz

Die Bestellung des Amtsverteidigers wird jedoch erst mit Zustellung des Bescheides der Rechtsanwaltskammer über die Verteidigerbestellung an diesen wirksam. Bis dahin ist der Beschuldigte/Angeklagte unvertreten.

Entscheidungstexte

- 15 Os 3/05p
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 15 Os 3/05p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0103915

Dokumentnummer

JJR_20050217_OGH0002_0150OS00003_05P0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at